

**Erklärung der Republik Österreich betreffend
die vorläufige Anwendung gem. Art. 41.5 Abs. 2 des Abkommens**

Österreich ist bereit, sich der vorgeschlagenen Vorgangsweise anzuschließen, muss aber darauf hinweisen, dass es eine vorläufige Anwendung des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits im völkerrechtlichen Sinn aus verfassungsrechtlichen Gründen erst ab dem Zeitpunkt vornehmen kann, zu dem es dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union als dem Verwahrer des Abkommens den Abschluss seiner für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert hat.